

RS Vwgh 2001/11/23 98/02/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

KFG 1967 §123 Abs4;

ZustG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/03/0266 E 18. Februar 1998 RS 2 (gilt auch für den Fall eines telefonischen Auskunftsverlangens)

Stammrechtssatz

Ein Auskunftspflichtiger der sich in einem Strafverfahren, das Anlaß zu einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG gegeben hat, durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, muß damit rechnen, daß das Auskunftsverlangen nach § 103 Abs 2 KFG zu Händen dieses Bevollmächtigten ergeht, und hat für diesen Fall in geeigneter Weise, etwa durch Erteilung einer entsprechenden Information an den Bevollmächtigten, dafür zu sorgen, daß die Auskunft rechtzeitig erteilt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020214.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at